

Anmerkung: dieser Satzungstext umfasst die Stammsatzung und alle bislang erfolgten 3 Änderungssatzungen!

Die Gemeinde Geltendorf erläßt aufgrund der Art; 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d. Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. 2. 904) folgende

Satzung
für die Volkshochschule der Gemeinde Geltendorf
- Nebenstelle der VHS Kaufering -

§ 1

Name

Die Volkshochschule Geltendorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Geltendorf (Art. 21 Abs. 1 GO; Sie führt die Bezeichnung „Volkshochschule Geltendorf“.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat insbesondere die Aufgabe, ihre Hörer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Einzelvorträge, Vortragsreihen, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Studienfahrten und Theaterbesuche Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.
- (2) Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der GemeinnützigkeitsVO vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592). Ein Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihr nicht unterhalten. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie evtl. verbleibende Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (2) Wird die Volkshochschule aufgelöst, so wird ihr Vermögen von der Gemeinde für schulische oder kulturelle Zwecke verwendet.

§ 4

Verwaltung

- (1) Der 1. Bürgermeister ist für die verwaltungsmäßige Ausführung des Haushaltsplanes und für die sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Volkshochschule verantwortlich. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis des 1. Bürgermeisters zur Übertragung von Aufgaben auf andere Personen (Art. 39 Abs. 2 GO).

§ 5

Leiter der Volkshochschule

- (1) Der Leiter der Volkshochschule und sein Stellvertreter werden vom Gemeinderat bestellt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates, soweit nicht vorzeitig eine Abberufung durch den Gemeinderat erfolgt. Während der Amtszeit ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund möglich. Die Amtszeit verlängert sich jeweils auf die Dauer der Amtszeit des neu gewählten Gemeinderates, wenn dieser nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beginn seiner Amtszeit einen neuen Leiter und einen neuen Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Leiter der Volkshochschule und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 20 a GO), deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird.
- (3) Dem Leiter der Volkshochschule ist die Freiheit der Entfaltung der Volkshochschularbeit zu gewährleisten.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule,
- b) die Aufstellung der Arbeitspläne und des Haushaltsvoranschlages,
- c) die Auswahl und Verpflichtung der Dozenten,
- d) die Vergütung über die im Haushaltsplan der Gemeinde für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der vom Gemeinderat aufgestellten Richtlinien,
- e) die Werbung.

§ 6

Beirat

- (1) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung und der Volkshochschule wird ein Beirat gebildet. Der Beirat fördert die Arbeit der Volkshochschule und ist beratend tätig. Der Leiter der Volkshochschule berichtet dem Beirat über die geleistete Arbeit und seine Pläne. Der Beirat ist berechtigt, zu wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Aufstellung des Arbeitsplanes und des Haushaltsvorschlages vor der Entscheidung Stellung zu nehmen.
- (2) Der Beirat besteht aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Leiter der Volkshochschule und drei Gemeinderatsmitgliedern. Die Gemeinderatsmitglieder werden vom Gemeinderat berufen.

§ 7

Dozenten

- (1) Die Dozenten sind in der Regel nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für ein Semester oder Trimester als freie Mitarbeiter vom Leiter der Volkshochschule durch Lehrauftrag verpflichtet. Die Entschädigungsrichtlinien werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Leiters der Volkshochschule erlassen.
- (2) Die Dozenten sind in der Gestaltung ihres Unterrichts an Weisungen nicht gebunden.

§ 8

Hörer

- (1) Hörer der Volkshochschule kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Auf Wunsch wird der regelmäßige Besuch von Lehrgängen bescheinigt.

- (2) Bei Kursen für Kinder ist das Mindestalter 6 Jahre.
- (3) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Hörer verbindlich.
- (4) Bei fortwährender Störungen des Volkshochschulunterrichts kann der Leiter der Volkshochschule stellvertretend das Hausrecht ausüben und den betreffenden Hörern die weitere Teilnahme untersagen. Eine Gebührenrückerstattung ist in diesen Fällen nicht möglich.

§ 9

Gebühren

- (1) Für die Teilnahme (Belegung) an Veranstaltungen der Volkshochschule sind in der Regel Gebühren zu entrichten, deren Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.
- (2) Die Gebührensätze sind durch Aushang in der Geschäftsstelle der Volkshochschule und in den Außenstellen öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Der Gemeinderat kann in Einzelfällen auf Antrag die Gebühren ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1985 in Kraft.

Geltendorf, den 25.02.1985

Gemeinde Geltendorf

gez. Reiser

Reiser

1. Bürgermeister

Gebührenordnung der Volkshochschule Geltendorf

Gemäß § 9 der „Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Geltendorf“ erläßt der Gemeinderat Geltendorf folgende

Gebührenordnung

- (1) Für die Teilnahme (Belegung) an den Veranstaltungen der Volkshochschule sind in der Regel Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren betragen bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern:

a)	Für die allgemeine Unterrichts-Doppelstunde (1 Dstd. = 2 x $\frac{3}{4}$ Std.)	2,40 €
b)	für eine volle Unterrichtsstunde	1,60 €
c)	für zwei volle Unterrichtsstunden	3,10 €
d)	für drei volle Unterrichtsstunden	4,70 €
e)	für normale Vortragsveranstaltungen beträgt der Eintritt	1,60 €
	für Jugendliche, Schüler und Rentner	1,10 €
- (3) Bei besonderen Veranstaltungen wird die Gebühr vom Gemeinderat jeweils gesondert festgesetzt.
- (4) Die Gebühren sind für Arbeitslose, Schüler, Studenten, Lehrlinge, Wehrpflichtige und Rentner um bis zu 25 % ermäßigt (Ausnahme: Besondere Kurse). Die Ermäßigung erfolgt nur bei Vorlage eines geeigneten Nachweises. Die Ermäßigung von 25 % für Arbeitslose, Schüler, Studenten, Lehrlinge und Wehrpflichtige fällt weg, wenn die Kursgebühr weniger als 15,40 € beträgt.
- (5) Bei weniger als 10 Teilnehmern muß, um einen Kurs durchführen zu können, ein entsprechender Aufschlag erhoben werden.
- (6) Bei Rücktritt von der Anmeldung zu Kursen ist eine Verwaltungsgebühr von 2,60 € zu bezahlen. Dies gilt auch dann, wenn die Kursgebühr noch nicht entrichtet wurde.

Die Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geltendorf, den 02.02.2002

Gemeinde Geltendorf

gez. Bergmoser

Bergmoser
1. Bürgermeister